



# Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim

**Nr. 06**

**Rosenheim, 26.05.2017**

**163. Jahrg.**

## INHALTSÜBERSICHT

### Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Einfamilienhauses Fl.Nr. 313/29 Oberaudorf, Gemarkung Oberaudorf .....	73
Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Doppelhauses mit 2 Garagen und Stellplätzen Fl.Nr. 313/28 Oberaudorf, Gemarkung Oberaudorf ..	74
Vollzug des BayStrWG; Abstufung eines Teilstücks der Gemeindeverbindungsstraße „Fadingerstraße“ von Törwang nach Fading zum nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg .....	75

### Finanzwesen

Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2017 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung in Brannenburg und Flintsbach a. Inn .....	76
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2017 des Schulverbandes Bad Endorf-Höslwang .....	78
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2017 des Mittelschulverbandes Bad Endorf .....	80
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2017 des Mittelschulverbandes Rott a. Inn .....	82
Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2017 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe .....	84

### Sonstiges

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling .....	86
--	----

### Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

-/-

<b>Herausgeber:</b> Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1025 Jahresbezugsgebühr einschließlich Postzustellung 40 EURO zusätzlich 2 EURO Verwaltungsgebühr bei erstmaliger Bestellung. Im Internet unter: <a href="http://www.landkreis-rosenheim.de">www.landkreis-rosenheim.de</a> – Aktuelles – Pressemitteilungen, Publikationen
---

## NACHRUF

Wir nehmen Abschied von unserem ehemaligen Kollegen

### **Herrn Rudolf Lechermann**

Herr Lechermann war von Januar 1978 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Mai 2010 bei der Staatlichen Berufsschule Rosenheim II als Hausmeister beschäftigt.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.  
Seinen Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

Für den Personalrat

Für den Landkreis Rosenheim

Luise Bauer  
Personalratsvorsitzende

Wolfgang Berthaler  
Landrat

## NACHRUF

Tief betroffen und traurig nehmen wir Abschied von unserem Kollegen

### **Herrn Werner Eder**

Herr Eder war seit April 1975 beim Landratsamt Rosenheim beschäftigt. Dabei war er viele Jahre mit der Leitung der Außenstelle der Zulassungsstelle in Wasserburg betraut, an deren Entwicklung er maßgeblich beteiligt war.

Wir haben ihn als immer verlässlichen, loyalen und hilfsbereiten Kollegen erlebt. Wir werden ihn nicht vergessen.

Seinen Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

Für den Personalrat

Für den Landkreis Rosenheim

Luise Bauer  
Personalratsvorsitzende

Wolfgang Berthaler  
Landrat

# VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

## Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Einfamilienhauses Fl.Nr. 313/29 Oberaudorf, Gemarkung Oberaudorf

Bauherr: Ulrich und Geneveva Steinle, Marienplatz 4, 83080 Oberaudorf  
Bauvorhaben: Errichtung eines Einfamilienhauses  
Bauort: Oberaudorf, Rosenheimerstr. 59  
Gemarkung: Oberaudorf  
Flurnummer: 313/29  
Eingang: 07.10.2016

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

### **Baugenehmigung**

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

**Hinweis:** Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim, Zimmer 617, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 03.05.2017

gez.

Schuhböck

**Vollzug der Baugesetze;  
Errichtung eines Doppelhauses mit 2 Garagen und Stellplätzen Fl.Nr. 313/28 Oberaudorf, Gemarkung Oberaudorf**

Bauherr: Johann Obermair, Rechenau 3, 83080 Oberaudorf  
Bauvorhaben: Errichtung eines Doppelhauses mit 2 Garagen und Stellplätzen  
Bauort: Oberaudorf, Rosenheimerstr.  
Gemarkung: Oberaudorf  
Flurnummer: 313/28  
Eingang: 27.02.2017

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

**Baugenehmigung**

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

**Hinweis:** Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim, Zimmer 617, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 10.05.2017

gez.

Günter Bayer

**Vollzug des BayStrWG;  
Abstufung eines Teilstücks der Gemeindeverbindungsstraße „Fadingerstraße“ von Törwang nach Fading zum nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg**

Das Landratsamt Rosenheim als zuständige Straßenaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 09.03.2017, Aktenzeichen II/1-631, nachstehende Verfügung zur Abstufung eines Teilstücks der Gemeindeverbindungsstraße „Fadingerstraße“ von Törwang nach Fading zum nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg erlassen.

Die Verfügung vom 09.03.2017 wird hiermit bekanntgegeben:

Das Landratsamt Rosenheim erlässt als Straßenaufsichtsbehörde folgende

**VERFÜGUNG:**

1. Die Gemeindeverbindungsstraße „Fadingerstraße“ von Törwang nach Fading wird ab Ende des Wendehammers auf Höhe der westlichen Grenze der Fl. Nr. 69, Gemarkung Törwang, bis zur Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße von Untereck nach Lues zum nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft.
2. Die Abstufung wird wirksam zum 31.12.2017.  
Soweit diese Verfügung angefochten wird, wird die Abstufung zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem dieser Bescheid Bestandskraft erlangt.
3. Für dieses Verfahren werden keine Kosten erhoben.

Diese Verfügung wird auch im Internet unter der Adresse [www.landkreis-rosenheim.de](http://www.landkreis-rosenheim.de) (Aktuelles/Pressemitteilungen, Publikationen/Amtsblatt) veröffentlicht.

**Hinweis:**

Die Verfügung und ihre Begründung können während der allgemeinen Dienstzeiten, Mo – Fr 8.15 - 12.00 Uhr, Do 14.00 - 17.00 Uhr, im Dienstgebäude des Landratsamtes Rosenheim, Wittelsbacher Str. 53, 83022 Rosenheim, Zimmer 225, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 12.05.2017

gez.

Dr. Diller  
Regierungsrat

(II/1-020)

# FINANZWESEN

## Vollzug des KommZG und der GO;

## Haushalt 2017 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung in Brannenburg und Flintsbach a. Inn

### I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung in Brannenburg und Flintsbach a. Inn hat in der Sitzung vom 06.04.2017 den Haushalt des Jahres 2017 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

### Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung in Brannenburg und Flintsbach am Inn

Sitz: Brannenburg, Landkreis Rosenheim

für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 13 Abs. 2 der Verbandssatzung, Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung in Brannenburg und Flintsbach a. Inn folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

#### Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 993.300,00 €

und im

#### Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 330.600,00 €

ab.

(Gesamthaushalt 1.323.900,00 €)

### § 2

Es werden keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

- a) Zur Finanzierung des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs wird eine Betriebskostenumlage erhoben. Diese beträgt für die Gemeinde Brannenburg 454.000,00 € und für die Gemeinde Flintsbach a. Inn 225.000,00 €.
- b) Zur Finanzierung des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs wird eine Investitionskostenumlage erhoben. Diese beträgt für die Gemeinde Brannenburg 49.100,00 € und für die Gemeinde Flintsbach a. Inn 19.400,00 €.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Brannenburg, 19.04.2017

gez.

Matthias Jokisch  
Erster Bürgermeister  
und Verbandsvorsitzender

#### II.

Es wird bekannt gemacht, dass der zur Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Gemeinde Brannenburg, Schulweg 2, 83098 Brannenburg) eine Woche lang zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

#### III.

Im Übrigen liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Einsichtnahme bereit.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 02.05.2017

gez.

Dr. Diller  
Regierungsrat

(II/1-941)

**Vollzug des BaySchFG und der GO;  
Haushalt 2017 des Schulverbandes Bad Endorf-Höslwang**

**I.**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Bad Endorf-Höslwang hat in der Sitzung vom 15.03.2017 den Haushalt des Jahres 2017 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung  
des  
Schulverbandes Bad Endorf-Höslwang  
für das  
Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der Art. 8 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Bad Endorf - Höslwang folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im <b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben auf je	144.250,00 €
---	--------------

und

im <b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben auf je	14.454,00 €
---	-------------

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.



#### § 4

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Verwaltungshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf **103.276,00 €** festgesetzt (Umlagesoll).
2. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Vermögenshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf **0 €** festgesetzt (Umlagesoll).
3. Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2016 von insgesamt 60 Schülern (ohne Gast Schüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler im **Verwaltungshaushalt 1.721,27 €** und im **Vermögenshaushalt 0 €**.

#### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan in Höhe von 8.000,00 € werden festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Schulverband Bad Endorf-Höslwang  
Bad Endorf, den 07. April 2017

gez.

Doris Laban  
Schulverbandsvorsitzende

#### II.

Es wird bekannt gemacht, dass der zur Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes (Markt Bad Endorf, Bahnhofstr. 6, 83093 Bad Endorf) eine Woche lang zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

#### III.

Im Übrigen liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Schulverbandes zur Einsichtnahme bereit.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 02.05.2017

gez.

Dr. Diller  
Regierungsrat

(II/1-941)

**Vollzug des BaySchFG und der GO;  
Haushalt 2017 des Mittelschulverbandes Bad Endorf**

**I.**

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Bad Endorf hat in der Sitzung vom 15.03.2017 den Haushalt des Jahres 2017 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung  
des  
Mittelschulverbandes Markt Bad Endorf  
für das  
Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der Art. 8 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Mittelschulverband Markt Bad Endorf folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im **Verwaltungshaushalt** in den  
Einnahmen und Ausgaben auf je 800.600,00 €

und

im **Vermögenshaushalt** in den  
Einnahmen und Ausgaben auf je 899.000,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Verwaltungshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 629.161,00 € festgesetzt (Umlagesoll).
2. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Vermögenshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 0,00 € festgesetzt (Umlagesoll).
3. Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2016 von insgesamt 269 Schülern (ohne Gastschüler und zugewiesenen Schülern) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler im **Verwaltungshaushalt 2.338,89 €** und im **Vermögenshaushalt 0,00 €**.

#### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan in Höhe von 80.000,00 € werden festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Mittelschulverband Markt Bad Endorf  
Bad Endorf, den 07. April 2017

gez.

Doris Laban  
Mittelschulverbandsvorsitzende

#### II.

Es wird bekannt gemacht, dass der zur Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes (Markt Bad Endorf, Bahnhofstr. 6, 83093 Bad Endorf) eine Woche lang zur öffentlichen Einsicht aufliegt.

#### III.

Im Übrigen liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes zur Einsichtnahme bereit.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 02.05.2017

gez.

Dr. Diller  
Regierungsrat

(II/1-941)

**Vollzug des BaySchFG und der GO;  
Haushalt 2017 des Mittelschulverbandes Rott a. Inn**

**I.**

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Rott a. Inn hat in der Sitzung vom 27.03.2017 den Haushalt des Jahres 2017 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung  
des Mittelschulverbandes Rott a. Inn  
(Landkreis Rosenheim)  
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG-, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

<b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit und im	<b>808.800 €</b>
<b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	<b>615.800 €</b>

**§ 2**

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

(1) Verwaltungsumlage Grundschule:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt für die Grundschule** wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **221.900,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Grundschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2016 auf 204 Grundschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Grundschüler auf **1.087,75 €** festgesetzt.

(2) Verwaltungsumlage Mittelschule:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt für die Mittelschule** wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **336.900 €** festgesetzt und nach der Zahl der Mittelschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2016 auf 142 Mittelschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Mittelschüler auf **2.372,54 €** festgesetzt.

(3) Investitionsumlage Grundschule

Eine Investitionsumlage für die Grundschule wird nicht erhoben.

(4) Investitionsumlage Mittelschule:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt für die Mittelschule** wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **43.100,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Mittelschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2016 auf 142 Mittelschüler festgesetzt.

3. Die Investitionsumlage wird je Mittelschüler auf **303,52 €** festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 EUR** festgesetzt.

**§ 6**

Fälligkeit der Umlagen:

Die Verwaltungs- und Investitionsumlagen werden mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. zur Zahlung fällig.

Ist die Haushaltssatzung zum ersten Fälligkeitstermin noch nicht erlassen, so sind Abschlagszahlungen in Höhe des Vorjahresbetrages zu leisten.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

**Schulverband Rott a. Inn**

Rott a. Inn, den 18. April 2017

gez.

Schaber  
Schulverbandsvorsitzender

**II.**

Es wird bekannt gemacht, dass der zur Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes (Verwaltungsgemeinschaft Rott a. Inn, Kaiserhof 3, 83543 Rott a. Inn) eine Woche lang zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

**III.**

Im Übrigen liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes zur Einsichtnahme bereit.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 02.05.2017

gez.

Dr. Diller  
Regierungsrat

(II/1-941)

**Vollzug des KommZG und der GO;  
Haushalt 2017 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe**

**I.**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe hat in der Sitzung vom 30.03.2017 den Haushalt des Jahres 2017 beschlossen. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen (s. § 2 der Haushaltssatzung) wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rosenheim vom 11.04.2017 rechtsaufsichtlich genehmigt. Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit wird die Haushaltssatzung nachstehend bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe  
(Landkreis Rosenheim)  
für das Wirtschaftsjahr 2017**

Aufgrund der §§ 20 und 21 der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Erfolgsplan	- in den Erträgen mit	942.700,00 €
	- in den Aufwendungen mit	1.198.100,00 €
und im Vermögensplan	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.370.000,00 € .

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 786.400,00 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 100.000,-- € festgesetzt.

## § 5

Mehreinnahmen bei den Einzelplänen können zur Deckung von Mehrausgaben bei den jeweiligen Abschnitten verwendet werden. Die Deckungsfähigkeit aller Ausgabemittel der Einzelpläne ist zugelassen.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Schonstett, 13.04.2017

### **Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe**

gez.

Voit  
(Verbandsvorsitzender)

### **II.**

Es wird bekannt gemacht, dass der zur Haushaltssatzung gehörende Wirtschaftsplan ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Hauptstr. 11, 83137 Schonstett) eine Woche lang zur öffentlichen Einsicht aufliegt.

### **III.**

Im Übrigen liegen die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Einsichtnahme bereit.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 02.05.2017

gez.

Dr. Diller  
Regierungsrat

(II/1-941)

## SONSTIGES

### **Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling**

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Nachstehende Sparurkunden wurden zu Verlust gemeldet und werden öffentlich aufgeboden:

Nr. 3111371096

Das Aufgebot ist im Schalterraum der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling, Kufsteiner Straße 1 – 5, 83022 Rosenheim, veröffentlicht.

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monate ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling anzumelden, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt wird.

Bad Aibling, den 24.04.2017

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling  
Vorstand

### **Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling**

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Folgende Sparurkunden wurden öffentlich aufgeboden:

Nr. 3111260265

Nr. 3107071312

Das Aufgebot ist im Schalterraum der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling, Kufsteiner Str. 1 – 5, 83022 Rosenheim, veröffentlicht.

Während der Aufgebotsfrist von drei Monaten wurden weder die Sparurkunden vorgelegt noch Rechte Dritter geltend gemacht. Die Sparurkunden werden deshalb für kraftlos erklärt.

Bad Aibling, den 28.04.2017

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling  
Vorstand



## **Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling**

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Nachstehende Sparurkunden wurden zu Verlust gemeldet und werden öffentlich aufgeboden:

Nr. 3005354745

Nr. 3111273250

Nr. 4104980364

Das Aufgebot ist im Schalterraum der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling, Kufsteiner Straße 1 – 5, 83022 Rosenheim, veröffentlicht.

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monate ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling anzumelden, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt wird.

Bad Aibling, den 09.05.2017

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling  
Vorstand